

Bildungs- und Betreuungsvertrag

Zwischen

Euro-Trainings-Centre ETC gGmbH, München

als Träger der Kindertageseinrichtung

KoGaBi an der Grundschule Friederike-Nadig-Allee

vertreten durch Hr. Feist

- nachfolgend „Träger“ genannt -

und

_____ und _____

als Personensorgeberechtigte(r)

- nachfolgend „Eltern“ genannt -

Des Kindes _____, ID: _____

geb. am: _____

wohnhaft in: _____

§ 1 Aufnahme des Kindes, Beendigung des Vertrages

- (1) Der Träger nimmt ab dem _____ das oben genannte Kind in die Einrichtung auf.
- (2) Der Vertrag endet spätestens mit dem Schulaustritt des oben genannten Kindes.
- (3) Die Eltern können den Vertrag ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum 28.02. oder zum 31.08. eines jeden Betriebsjahres (01.Sept. – 31.Aug.) schriftlich unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Vordrucks kündigen.
- (4) Der Träger kann den Vertrag unter Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich kündigen.
- (5) Eine fristlose Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - Zahlungsrückstand von mindestens eines Monatsbeitrages
 - Fehlende Mitwirkungspflicht der Eltern (vergl. §4 Abs. 2)
 - Fehlende Zusammenarbeit der Eltern / der Erziehungsberechtigten mit dem zuständigen pädagogischen KoGa Personal
 - wenn pädagogische Gründe und / oder das Verhalten des Kindes eine weitere Betreuung nicht mehr zulassen
 - wenn eine Selbst- und / oder Fremdgefährdung vorliegt

Der Träger hat vor Ausspruch einer fristlosen Kündigung die Eltern anzuhören.

§ 2 Buchungszeit, Elternbeitrag, Ferienbuchung

- (1) Die zwischen Eltern und Träger vereinbarte Buchungszeit ist in der Buchungsvereinbarung (Anlage 1) festgelegt. Die Buchungszeit kann nur zum 01.09. und zum 01.03. eines Schuljahres geändert werden.
- (2) Die Eltern verpflichten sich, mit dem Monat der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung einen Elternbeitrag zu leisten, der in der Elternbeitragsvereinbarung (Anlage 2) festgelegt ist.
- (3) Eine gebuchte Ferienbetreuung für Kinder die nicht in der regulären KoGa-Betreuung angemeldet sind, wird mit einem pauschalen Wochensatz von 25,00 EUR pro angefangene Ferienwoche abgerechnet. Eine Erstattung bei nicht Teilnahme (z.B. wegen Krankheit, Urlaub, etc.) ist ausgeschlossen.

§ 3 Hausordnung und Konzeption der Einrichtung

- (1) Die Hausordnung der Schule gilt in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Das jeweils aktuelle pädagogische Konzept der Einrichtung ist unter www.etc-muenchen.de einsehbar.
- (3) Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).

§ 4 Mitteilungspflichten

- (1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger gem. Art. 26a BayKiBiG zur Erfüllung seiner Aufgaben folgende Daten mitzuteilen:
 - (a) Name und Vorname des Kindes,
 - (b) Geburtsdatum des Kindes,
 - (c) Geschlecht des Kindes,
 - (d) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern,
 - (e) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern,
 - (f) Kontaktdaten der Eltern / Erziehungsberechtigten
 - (g) Kontodaten (IBAN und BIC)Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Sollte entgegen Art. 26a BayKiBiG vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt werden, kann das Kind / die Kinder aus der KoGa Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 5 Masernschutzimpfung

- (1) Die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten sind auf die Pflicht hingewiesen worden, dem Träger und der Grundschule einen Nachweis über die bestehende Masernimmunisierung des o.g. Kindes vorzulegen.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Dieser Vertrag bedarf der Schriftform. Das Schriftformerfordernis gilt auch für Nebenabreden und spätere Vertragsänderungen.
- (2) Die etwaig in den verbindlichen Anlagen 4, 5 und 6 erteilten Einwilligungserklärungen können gegenüber der Einrichtung jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf bedarf der Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus irgendeinem Grund unwirksam, rechtswidrig oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame, rechtmäßige und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Interesse der Parteien am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall von Vertragslücken.

München, _____

(Unterschrift der Eltern/ Personenberechtigten)

(Unterschrift für den Träger)